

Statuten

Name Sitz und Zweck

§1

Unter dem Namen Ludothek Saanenland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Saanen.

§2

Er bezweckt den Aufbau und Betrieb eines Spielzeug-Ausleihdienstes (nachfolgend Ludothek genannt) sowie die Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiet von Spiel und Erziehung auf gemeinnütziger Basis.

Mitgliedschaft

§3

- a. Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen
- b. Die Mitgliedschaft wird erworben durch erstmaliges Bezahlen der von der Hauptversammlung festgelegten Beiträge
- c. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt

§4

Der Austritt kann dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden oder erlischt bei wiederholtem nicht bezahlen des Vereinsbeitrages.

§5

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Organisation

§6

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

Hauptversammlung

§7

Die Hauptversammlung findet jährlich nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

§8

Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden.

§9

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet für Beschlüsse die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

§10

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- d. Entscheidungen über die Verwendung des Reingewinnes und des Vermögens
- e. Festsetzung der jeweils gültigen Mitgliederbeiträge
- f. Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Vereinsinteressen handeln
- g. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- h. Auflösung des Vereins

Vorstand

§11

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern

§12

Der Vorstand vertritt die Ludothek gegenüber Dritten und führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht der Hauptversammlung obliegen. Er ist befugt,

während der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes zu ersetzen und die Wahl durch die nächste Hauptversammlung bestätigen zu lassen. Die Vorstandsmitglieder haben eine Amtsdauer von 4 Jahren und sind für eine weitere Amtsperiode wiederwählbar.

§ 13 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit der Sekretärin/dem Sekretär oder Kassierer/Kassier.

Finanzwesen

§ 14

Der Ludothek stehen folgende Einnahmen zu

- a. Einnahmen aus Leihgebühren
- b. Jahresbeiträge der Mitglieder
- c. Einnahmen von Spenden oder sonstigen Zuwendungen

Der Ertrag aus den Einnahmen kann für Neuanschaffungen, Reparaturen und Ersatz der bisherigen Spielsachen, für die Weiterbildung der aktiven Mitarbeitenden sowie den Betrieb der Ludothek und Unterhalt der Räumlichkeiten verwendet werden.

§ 15

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und wird auf den 31. Dezember des gleichen Jahres abgeschlossen.

§ 16

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Kontrollstelle

§ 17

Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt, die jährlich einen Rechnungsbericht zu Händen der Hauptversammlung verfassen. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen der Vorstandsmitglieder.

Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Die Spielregeln der Ludothek sind integrierender Bestandteil der Statuten und regelt die jeweiligen Verleihbestimmungen etc. Der Vorstand stellt, nach Rücksprache mit den aktiven Mitarbeitenden, die Spielregeln zusammen. Diese enthalten weiter die von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

§ 19

Bei der Auflösung des Vereins fließt ein allfälliges Barvermögen an eine gemeinnützige Organisation. Die Spielsachen gehen an dafür geeignete Institutionen. Die Wahl der gemeinnützigen Organisation und der Institutionen obliegt der Hauptversammlung.

§ 20

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. September 1986 genehmigt.

Die revidierten Statuten wurden an den Hauptversammlungen:

vom 11. April 2000 und

vom 16. April 2021

genehmigt.

Saanen, 16. April 2021